

Satzung des Marktes Heroldsberg

über die Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen

vom 14.10.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. Seite 497), erlässt der Markt Heroldsberg nachstehende Satzung über die Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen:

S a t z u n g

§ 1 Zweck und Art der Auszeichnungen

- (1) Der Markt Heroldsberg ehrt Bürgerinnen und Bürger, die sich in einem besonders herausragenden Maße für die Entwicklung des Marktes Heroldsberg eingesetzt haben.
- (2) Auszeichnungen können insbesondere an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich durch langjähriges ehrenamtliches Engagement auf örtlicher Ebene, z.B. in der Vereinsarbeit, in Organisationen und Verbänden, in sozialen oder kulturellen Einrichtungen, im gemeindlichen oder bürgerschaftlichen Ehrenamt oder in der Kommunalpolitik, in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Hier vorrangig in Frage kommende Personen, die gewählte Positionen in einem Leitungs- bzw. Führungsstab innehaben bzw. aktiv in einem Verein tätig sind.
- (3) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung verleiht der Markt Heroldsberg das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, eine Ehrenurkunde oder die Bürgermedaille.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an besonders verdiente Persönlichkeiten, die sich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung um die Entwicklung des Marktes Heroldsberg und dessen Ortsteile hervorragende Verdienste erworben haben, verliehen.
- (2) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine Ehrenbürgerurkunde.
- (3) Gleichzeitig können Ehrenbürger/in höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (4) Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Heroldsberg eingeladen.

§ 3 Ehrenurkunde und Bürgermedaille

- (1) Eine Ehrenurkunde oder die Bürgermedaille wird an Bürgerinnen und Bürger für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten in Bereichen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verliehen, die sich durch besonders treues und fruchtbare Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben oder sich in besonderer Weise für Mitmenschen eingesetzt haben.

- (2) Die Würdigung mit einer Auszeichnung kann für folgende Zeiträume erfolgen:
1. Für 20 Jahre – Ehrenurkunde mit zusätzlichem Präsent in Höhe von 30,00 € und Veröffentlichung im Amtsblatt und Social Media (soweit gewünscht)
 2. Für 30 Jahre – Bürgermedaille mit zusätzlichem Präsent in Höhe von 50,00 € und Veröffentlichung im Amtsblatt und Social Media (soweit gewünscht)
 3. Bürgerinnen und Bürger, die in Nrn. 1. bis 2. nicht aufgeführt sind, deren Verdienst vom Marktgemeinderat allerdings für so besonders gehalten oder als Lebenswerk gesehen wird, dass es eine Ehrung rechtfertigt, erhalten die Bürgermedaille nach Nr. 2.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille gemäß Abs. 2 Nr. 2 wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf in der Regel drei Stück jährlich beschränkt.
- (4) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 70 mm. Auf der Vorderseite ist das Markt-wappen sowie die Bezeichnung „Markt Heroldsberg“ eingraviert. Die Rückseite enthält die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen der zu ehrenden Persönlichkeiten und das Jahr der Ehrung.

§ 4 Verleihungsvorschläge und Verleihungsanträge

- (1) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Marktgemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Die örtlichen Vereine und Organisationen werden über das Vorschlagsprozedere sowie den Vorschlagszeitraum per E-Mail informiert.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Marktgemeinderates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Die jeweilige Auszeichnung wird in der Regel im Rahmen des jährlichen „Dankeschön“-Abends überreicht.

§ 5 Eigentumsübergang, Widerruf

- (1) Verliehene Ehrenurkunden und Bürgermedaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des oder der Ausgezeichneten über.
- (2) Der Markt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Im Fall des Widerrufes fällt das Eigentum an den Markt Heroldsberg zurück. Die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenurkunde und die Bürgermedaille sind unverzüglich an den Markt Heroldsberg zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben der Ausgezeichneten verbleiben die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenurkunde oder die Bürgermedaille den Erben. Sie dürfen jedoch die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

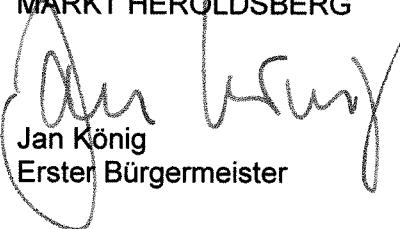
§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zusammengerechnet und kombiniert gewürdigt werden, soweit diese nicht parallel, sondern nacheinander ausgeübt wurden. Diese sind entsprechend nachzuweisen.
- (2) Eine postume Ehrung ist in besonderen Fällen möglich.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Marktes Heroldsberg über Auszeichnungen vom 29.03.2004 mit allen Änderungen tritt hiermit außer Kraft.

Heroldsberg, 15.10.2025
MARKT HEROLDSBERG



Jan König
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde in den Amtskästen am 15.10.2025 ausgehängt und im Heroldsberger Heimatblatt, 66. Jahrgang, Nr. 11 vom 01.11.2025 (Verteilungszeitraum 28.10. bis spätestens 31.10.2025) amtlich bekanntgemacht.